

# Vergessene Konten bei der AHV



BILD PHOTOPRI

**Italienische Fremdarbeiter aus den 60er Jahren:** Viele haben von der AHV noch Geld zugut.

*Mehrere 10 000 frühere Saisoniers haben Anrecht auf eine AHV-Rente. Doch sie wissen es nicht. Der Bund will noch im laufenden Jahr diese politische Zeitbombe entschärfen.*

Von **Walter Niederberger, Bern**

Auf die vergessenen Konti stiess die Schweizerische AHV-Ausgleichskasse in Genf per Zufall: Mitte 1995 erhielt der spanische Generalkonsul Post von einem früher in der Schweiz tätigen Saisonier, der sich nach seiner AHV-Rente erkundigte. Da es sich um einen Landsmann aus Galizien handelte, bemühte sich der Generalkonsul persönlich um den Fall. «Erst seither wissen wir, dass es auch vergessene AHV-Konten gibt», versichert der Direktor der Ausgleichskasse, Raymond Mermoud.

## Politisch brisant

Erst im letzten Jahr allerdings wurde das Dossier politisch heikel: Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen legten Italien, Spanien und Portugal umfangreiche Forderungen bei den Sozialversicherungen auf den Tisch, die noch heute nicht bereinigt sind. Sie werden jedoch im Bundeshaus als äusserst brisant bewertet; politische Komplikationen und ein erneuter Imageverlust der Schweiz im Ausland sollen verhindert werden. Es soll daher rasch eine Lösung gefunden werden: Ziel der Verwaltung ist es, schon in diesem Frühjahr ein einheitliches, automatisiertes Meldeverfahren vorstellen zu können.

Vieles deutet darauf hin, dass die vergessenen Guthaben bei der AHV noch höher liegen als jene bei der 2. Säule, die nach Erhebungen der Gewerkschaft GBI mindestens 450 Millionen Franken erreichen. Eine gezielte Auswertung des Versichertenregisters hat zur Überraschung aller beteiligten Bundesstellen gezeigt, dass rund 200 000 AHV-Konten italienischer Arbeiter noch nicht abgerufen wurden, obwohl die betroffenen Personen bereits im Rentenalter stehen. Wie viele da-

von Anspruch auf eine AHV-Leistung haben, ist nicht bekannt.

Die Gewerkschaft GBI schätzt nach Auskunft von Mariano Pacecho die Zahl der zusätzlich bezugsberechtigten Italiener auf 120 000. Auch Raymond Mermoud von der AHV-Ausgleichskasse spricht von einer «beunruhigenden Gröszenordnung», will sich aber nicht festlegen.

Doch die Tragweite lässt sich am Ergebnis einer Informationskampagne in Galizien (vgl. Kasten) ermessen. 1997 meldeten sich nachträglich rund 1500 spanische Saisoniers, die in den 50er und 60er Jahren in der Schweiz gearbeitet hatten. Davon haben gemäss Abklärungen der Ausgleichskasse über 90 Prozent Anrecht auf eine AHV-Leistung, meist in Form einer Abfindung von einigen 1000 Franken.

## Mehrere 100 Millionen Franken

Für Italien liegt der Fall etwas anders, da der Informationsstand dank der Hilfe der Gewerkschaften und der Selbsthilfeorganisationen (Patronati) besser sein dürfte. Selbst wenn aber die doppelt geführten, die leeren und die nicht mehr anspruchsberechtigten Konti abgezogen werden, muss die AHV doch mit mehreren 10 000 zusätzlichen Rentenansprüchen rechnen. Die Bandbreite könnte zwischen 40 000 bis über 100 000 Forderungen liegen, meint Jürg Brechbühl, Stabschef im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).

Der grösste Teil kann mit einer einmaligen Abfindung rechnen, da sie als Saisonniers meist nur während zwei bis drei Jahren in der Schweiz gearbeitet hatten. Die heute ausbezahlten Teilrenten an Italiener liegen bei knapp 10 000 Franken. In der Summe wird die AHV damit wahrscheinlich mehrere 100 Millionen Franken beiseite legen müssen, um die neuen Ansprüche aus dem Ausland abzudecken.

## Komplizierte AHV-Formulare

Wie es zu dieser Flut an unerledigten Fällen kommen konnte, ist den Behörden nicht ganz klar. Wahrscheinlich dürften die AHV-Formulare zu kompliziert gewesen sein, namentlich für die erste Generation von Fremdarbeitern, die oft aus armen Regionen Italiens und Spaniens kamen. Einige von ihnen sind in andere Länder weitergezogen, heute in Übersee wohnhaft und damit von der Information abgeschnitten. Teilweise dürften sich Berechtigte bewusst nicht gemeldet haben, weil sie damals schwarz gearbeitet haben. Doch allen Fällen ist gemeinsam: Wer keinen Antrag stellt, bekommt keine AHV-Leistung.

Deshalb wird jetzt eine Informationsoffensive vorbereitet, die gemeinsam mit ausländischen Amtsstellen und Gewerkschaften durchgeführt werden soll. Parallel dazu ist ein Meldeverfahren vorgesehen, bei dem zum ersten Mal überhaupt in der Schweiz Informationen über die 1. und die 2. Säule koordiniert werden. Das BSV plant eine zentrale Meldestelle, mit dem Ziel, Anfragen betreffend die AHV und die Pensionskassen rasch beantworten zu können. Damit sollen nicht nur die Pendenzen der Vergangenheit abgebaut werden. In erster Linie wappnet sich der Bund so für neue Gesuche. Denn in den nächsten 20 Jahren kommen mehr Ausländer als Schweizer ins rentenberechtigte Alter.

## Bundespensionskasse sperrt sich

Ausgerechnet der Bund geht mit dem schlechten Beispiel voran. Die Pensionskasse des Bundes (PKB) hat einen spanischen Gastarbeiter mit dem Hinweis auf die Verjährungsfrist abblitzen lassen. Das halten Versicherungsfachleute für unzulässig.

Die Anfrage des Spaniers nach den Freizügigkeitsleistungen der PKB datiert vom 19. November 1997. Er hatte sich nach einer Sendung des spanischen Fernsehens beim Generalkonsulat in Zürich gemeldet, worauf sein Gesuch an die PKB weitergeleitet wurde. Bereits am 2. Dezember folgte die Antwort: «Da der Austritt bereits 1984 stattfand, ist das Dossier für uns nicht mehr zugänglich. Es ist deshalb nicht möglich, Ihnen weitergehende Auskünfte zu erteilen.»

Der Absage fügte die PKB den Verweis auf die Verjährungsfristen von 5 Jahren (Renten) bzw. 10 Jahren (einmalige Auszahlung) bei. Setzt sich diese Auslegung durch, hätte sie gra-

vierende Konsequenzen. Im Extremfall müssten alle in den 60er und 70er Jahren in der Schweiz tätigen Gastarbeiter die bislang nicht bezogenen Pensionskassenleistungen abschreiben.

Die Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) hat gestützt auf den Fall gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) bereits rechtliche Schritte in Aussicht gestellt. Doch das BSV teilt die Befürchtung der Gewerkschaft. Für Jürg Brechbühl, Leiter des Direktionsstabs, ist die Interpretation der PKB «eindeutig nicht haltbar». Zum Fall selber will das Amt vorderhand keine Stellung nehmen. Doch ist gemäss Brechbühl klar: Die Verjährungsfrist beginnt erst mit dem ordentlichen Rentenalter, und zwar nach schweizerischem Recht. Konkret könne ein Fremdarbeiter seine Ansprüche somit bis zum 70. Altersjahr geltend machen, ohne einen Rappen zu verlieren. (wn)